

1. Haftung von Personen (für eigene Fehler)

Eine Person ist verantwortlich für den Schaden, den sie verursacht.

Folgende 3 Bedingungen müssen erfüllt sein, damit jemand haftbar gemacht werden kann:

A. Fehler

Was ist ein Fehler?

- Die Übertretung einer X beliebigen Rechtsnorm.
- Die Aufsichtsperson hat sich nicht wie ein "guter Familienvater" verhalten.

Die Rechtsprechung stellt die Frage: Wie hätte sich eine normal vorsichtige, sorgfältige und pflichtbewusste Person unter den gleichen Umständen verhalten? Der Fehler ist die Handlung, die von diesem Idealmodell abweicht. Fehler sind in diesem Zusammenhang nicht nur aktive, bewusst herbeigeführte Taten (z.B. bei einer gefährlichen Mutprobe an einem Abhang stürzen einige Kinder ab, weil der Leiter sie zusätzlich noch unter Zeitdruck setzte), sondern auch Unterlassungen verschiedenster Art (z.B. beim Spielen im Freien trugen einige Kinder keine Kopfbedeckung und erlitten dadurch einen Sonnenstich. Der/die LeiterIn hatte es unterlassen, sie darauf hinzuweisen.)

B. Schaden

Unter Schaden versteht man jeden konkreten Nachteil, der dem Opfer entsteht und bewiesen werden kann.

Zum Beispiel:

Eine Gruppe mit Kindern überquert die Strasse. Ein Kind läuft nach den anderen über die Strasse.

a) Das Kind wird angefahren. Der Schaden besteht in den Verletzungen des Kindes und dem Schaden am Fahrzeug,...

b) Der Fahrer kann rechtzeitig bremsen. Es kommt nicht zu einem Zusammenstoss, beide kommen mit einem Schrecken davon. Hier ist kein Schaden nachweisbar.

C. Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden

Der Beweis eines Fehlers oder eines Schadens reicht nicht alleine aus, um eine(n) LeiterIn verantwortlich zu machen. Es muss unter anderem bewiesen werden, dass ein "Kausalzusammenhang" zwischen diesen beiden Elementen besteht, d.h. dass der Schaden eine Folge des Fehlers sein muss, den man der Aufsichtsperson (LeiterIn) anlastet.

Zum Beispiel:

Auf der Wiese, wo das Spiel ohne Grenzen stattfindet, ist ein Loch. Der/die LeiterIn weist die Gruppe nicht darauf hin. Ein Kind bricht sich an einer anderen Stelle das Bein. Der Fehler hat nichts mit dem Schaden zu tun.

Beweispflicht: Damit der/die LeiterIn haftbar gemacht werden kann, muss das Opfer alle drei Bedingungen beweisen.

1. Haftung für den Fehler anderer

2.1. Was bedeutet für den Fehler anderer zu Haften?

In folgenden Fällen kann jemand für die Handlung eines anderen haftbar gemacht werden:

3 Fälle, die vom Gesetz definiert sind:

1. Eltern für ihre Kinder
2. LehrerIn für ihre Schüler
3. ArbeitgeberIn für ihre ArbeitnehmerInnen

In der Rechtsprechung wird der Jugendanimator mit dem/der LehrerIn gleichgesetzt und das zu betreuende Kind mit dem/der SchülerIn.

Jugendanimato(r)In = LehrerIn Das zu betreuende Kind = Schüler

Folglich ist der/die Jugendanimato(r)In für die Fehler verantwortlich, die ein Kind bzw. Jugendliche(r), welche(r) sich unter dessen Aufsicht befindet, begeht, weil die Eltern des Kindes ihre Aufsichtspflicht an den/die Jugendanimato(r)In übertragen haben.

Er/sie muss dem Opfer also den Schaden ersetzen.

2.2. Wann haftet man für den Fehler anderer?

Zum Beispiel:

Der 8-jährige Frank Tollpatsch fuhr mit der KLJ-Gruppe von Lena Sorglos auf Lager irgendwo in Ostbelgien.

Ein wunderschöner Tag mit einem supertollen Programm ging zu Ende und die kleineren Kinder gingen erschöpft schlafen.

Die größeren amüsierten sich noch eine Weile am Lagerfeuer auf der Wiese nebenan.

Allgemein war es sehr ruhig im Lagerhaus...

Nachdem sich die LeiterInnenmannschaft überzeugt hatte, dass alle

jüngeren Kinder schliefen, gingen alle Betreuer zurück zum 200 m entfernten Lagerfeuer, um einen schönen Tag gemütlich ausklingen zu lassen...

Die Abwesenheit der LeiterInnen nutzten die Kinder, um eine Megakissenschlacht zu veranstalten. Dabei fiel Frank aus dem Etagenbett auf den Boden.

Frank hatte Schmerzen. Daraufhin irrten die Kinder durchs Haus, um die LeiterInnen zu suchen. Konnten sie jedoch nicht finden.

Trotz Franks Schmerzen legten sich alle wieder zurück ins Bett.

Am nächsten Morgen bemerkten die LeiterInnen, dass Frank humpelte.

Sie liessen sich erklären, was geschehen war und fuhren mit Frank zum Arzt.

Die Diagnose: Frank hatte eine glatte Fraktur des Unterschenkels.

Ist die Haftung des Kindes bzw. das Jugendlichen gegeben?

3 Bedingungen (siehe Punkt 1):

1. Fehler des Kindes: Hat das Kind einen Fehler begangen? Ja, weil es aus dem Bett gefallen ist.
2. Schaden: Ist ein Schaden entstanden? Ja, weil das Kind sich das Bein gebrochen hat.
3. Kausalzusammenhang: Ja, weil das Kind sich das Bein gebrochen hat, weil es aus dem Bett gefallen ist.

Wenn die soeben gestellten Fragen mit JA beantwortet werden, geht das Gesetz davon aus, dass der/die Animato(r)In:

1. Einen Fehler begangen hat, indem er die Aufsichtspflicht verletzt hat. Er sass mit den anderen LeiterInnen am 200 m entfernten Lagerfeuer und hatte den Kindern nicht bescheid gesagt.

2. Ein Schaden verursacht wurde: das Kind ist mit einem gebrochenen Bein umhergeirrt, hat jetzt Schlafstörungen,...

3. Dass der Fehler Ursache des Schadens ist und demnach ein Kausalzusammenhang besteht. Das Kind ist durchs Haus geirrt, hatte Schmerzen, ... und konnte die LeiterInnen nicht finden, weil diese am Lagerfeuer sassen.

3. Verteidigungsmöglichkeiten des/der AnimatorIn

Die beste Verteidigung des/der AnimatorIn ist, wenn er/sie nachweisen kann, dass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde und dass er/sie im Falle eines Schadens beweisen kann, dass er/sie alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung dieses Schadens getroffen hat.

Worauf sollte ein(e) AnimatorIn achten?

a) Allgemein

Das Gesetz gibt keine konkreten inhaltlichen Hinweise und Forderungen über den Umfang der Aufsichtspflicht. Folgende Punkte sollten jedoch erfüllt sein:

- Informationspflicht:
Allgemeine Informationen zum Ablauf der Aktivität. Z.B. Wir gehen jetzt zum Wald, dort werdet ihr in 3 Kleingruppen aufgeteilt und LeiterIn X ist jetzt für euch verantwortlich,...
- Vorsorgliche Belehrungen, Ermahnungen & Warnungen. Z.B. Im Wald dürft ihr nicht mit Tannenzapfen rumschmeißen, Straßenverkehrsregeln, Wenn eine Gefahrenquelle auf dem Spielgelände ist, die Gruppe davon in Kenntnis setzen,...
- Ständige Überwachung oder Kontrollen
Z.B. je nachdem wie alt die Kinder sind, überprüfen, ob sie die Warnungen,... des /der LeiterIn befolgen, beim Schwimmen die Kinder im Auge halten,...
- Eingreifen von Fall zu Fall
Wenn die Situation es erfordert, muss der/die LeiterIn eingreifen. Z.B. wenn die Kinder sich mit Tannenzapfen beschmeißen,...

Das Maß der gebotenen Aufsichtspflicht ergibt sich aus:

- Das Alter der Kinder, ihre Natur (kindlicher Charakter), ihr Vorleben/Voraussetzungen, ihre intellektuellen Fähigkeiten und ihre Reife.
Z.B. 6-jährige brauchen mehr Aufsicht als 12-jährige, wenn man weiß, dass ein Kind ständig wegläuft, aggressiv ist,... muss der/die LeiterIn das beachten.
- Die Anzahl der Kinder: (die Aufsichtsperson muss seine Vorsicht und seine Aufmerksamkeit erhöhen, wenn die Anzahl der zu beaufsichtigenden Kinder höher liegt,...)
- Die Art der ausgeübten Aktivität. Z.B. für ein Dorfspiel müssen andere Vorkehrungen getroffen werden, als für ein Spiel im KLJ-Heim,...
- Die Plötzlichkeit des Unfalls. Z.B. wenn ein gefährliches Spiel bereits seit mindestens zehn Minuten läuft, ist die Gefahr nicht mehr unvorhersehbar. Der/die LeiterIn ist verpflichtet sofort einzugreifen, sobald er/sie eine potentielle Gefahr bemerkt.

Die Kinder & Jugendlichen müssen sich beaufsichtigt fühlen!!

Zur praktischen Erfüllung der Aufsicht über Minderjährige genügt ein allgemein vernünftiges, sachgerechtes und überlegtes Denken und Handeln. (Erfahrung)

b. Praktische Tipps

Worauf sollte der/die AnimatorIn achten?

Vor der Aktivität

Eine gute Vorbereitung

Jede(r) AnimatorIn hat die Aufgabe und die Pflicht die Aktivitäten gut

vorzubereiten. Eine gute Organisation setzt voraus, dass man die Aktivitäten so gewissenhaft wie möglich vorbereitet, und dass die notwendigen Vorsichts- und Sicherheitsmassnahmen getroffen werden, so dass vorhersehbare Unfälle vermieden und ausgeschlossen werden können.

Somit sollten gefährliche Orte gemieden werden: Strassen mit viel Verkehr, Steinbrüche, Sumpf und Schlamm, Schutthalden, Minen, Grotten, Sandgruben, Bunker, Teiche,...

Der Ort sollte vor der Aktivität besichtigt werden, um die Gefahren zu kennen. Somit kann die Leitung :

- den Kindern die notwendigen Hinweise geben
- die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen: den Spielraum begrenzen und die gefährlichen Gegenstände entfernen,...
- die im Falle von Unfällen erforderlichen Maßnahmen vorsehen
- die Aufsicht an gefährlicheren Orten vergrößern
- sich während der Jagdzeit vor Wäldern in Acht nehmen
- den Warnschildern Beachtung schenken: Gefahr, kein Trinkwasser,...

Während der Aktivität

Allgemeines:

- Regelmäßig nachprüfen, ob alle da sind
- Bei den Kleineren auf Anzeichen der Müdigkeit achten (offener Mund, Zittern der Knie oder Röte,...)
Falls diese Symptome auftreten, die Kinder progressiv zur Ruhe bringen. Im Rahmen des Programms kann die Einplanung von Pausen sehr interessant sein, so dass diejenigen, die Ruhe brauchen, sich ausruhen können.
- Nicht erlauben sich gefährlichen Orten zu nähern: in einen toten Baum klettern, auf Felsen klettern, Benutzung nicht öffentlicher Seen und Wasserläufe,...

- Keine unbekanntes Wald- und Feldfrüchte essen
- Auf vorgeschriebenen Wegen bleiben
- Aufpassen, dass sich niemand von der Gruppe entfernt
- Auf Lager ist Müdigkeit oft die Ursache für Unfälle, Nervosität, Spannungen,... Achtet deshalb auf ausreichend Schlaf für Kinder und LeiterInnen
Respektiert den Rhythmus der Kinder und sorgt für ausgewogene Aktivitäten.
- ...

Sollte man immer bei sich tragen:

- Erste Hilfe Koffer, bzw. kleine erste Hilfe Sets für unterwegs
- Unfallerkklärungen (Versicherung)
- Identitätspapiere
- Liste mit wichtigen Telefonnummern:
100 : Ambulanz & Feuerwehr Belgien (Festnetz)
112 : Ambulanz & Feuerwehr (Europa & Handy)
101 : Polizei
105 : Rotes Kreuz
110 : Child Focus
070/24 52 45 : Infostelle Vergiftungen
02/268 62 00 : Infostelle Verbrennungen
078/15 15 15 : Infostelle Aids
078/15 10 20 : Infostelle Drogen

Zusätzlich fürs Lager:

- Medizinische Auskünfte über jeden Einzelnen
- Die Adressen der in dringenden Fällen zu kontaktierenden Person (Eltern,...)
- In der DG gibt es seit 1993 Badges für Kinder unter 12 Jahren. Diese enthalten neben den Angaben zur Person auch die Adresse, den Namen und Telefonnummer des Lagers und werden kostenlos durch die Gemeindeverwaltung ausgehändigt. Diese Karten sind unbedingt zu tragen.

Weitere Infos zum Thema Lager erhaltet in der Broschüre "Tipps und Richtlinien für Ferienlager" des DKF, Gospert, 1-5, 4700 Eupen. Diese könnt ihr dort auf Anfrage erhalten. Telefonnummer: 087/59 63 00
(Tag-) und Nachtspiele:

- Die Rute sollte vorher sehr gut durch die Leitung geplant sein.
- Auf öffentlichen Wegen bleiben
- Bei Nachtwanderungen sollen die Teilnehmer gut ausgerüstet sein: Taschenlampen (auch bei Nachtspielen min. 1 pro Gruppe für Notfälle), helle Kleidung und reflektierende Armbinden, Verpflegung,...
- Die Kinder darauf hinweisen, dass- im Falle von Verirren- nach einer gewissen Zeit nach ihnen gesucht wird und dass sie sich deshalb möglichst an offenen Stellen (Schneisen, begehbare Wege oder Wiesen) aufhalten, damit sie besser erkannt werden können.
- Von Alleingängen absehen, die Gruppe zusammen halten
- Eine Person pro Gruppe sollte ein Handy dabei haben
- Besonders in den Wäldern werden noch hin und wieder Sprengkörper aus den letzten Kriegen entdeckt. Diese Gegenstände dürfen nicht berührt werden und die Polizei muss unverzüglich informiert werden.
- Die Lagerleitung sollte Auto-Stopp generell verbieten.
- ...

Hike

- Tagesausflüge von mehr als 24 Stunden sind für Kinder unter 12 Jahren nicht angebracht.
- Für die älteren kann es eine interessante Erfahrung sein, insofern die Leitung zeitweise präsent ist!

Im Verkehr:

Zu Fuß:

- wenn man alleine ist, links von der eingeschlagenen Richtung gehen. Man sollte die Gefahr kommen sehen, anstatt sie im Rücken zu haben
- Wenn man in einer Gruppe geht, sich rechts halten (in der Richtung eurer Strecke) und hintereinander so nahe wie möglich am Rand gehen
- Benutzt am besten – und in der Reihenfolge - die Bürgersteige, die durch D9 geregelten Straßenabschnitte, die Seitenstreifen, die Radwege (Achtung hier haben Radfahrer und Mofas Vorfahrt) oder die Standspuren. Falls solche nicht vorhanden sind, müsst ihr die rechte Fahrbahnseite benutzen.
- Beleuchtung:
Zwischen Abend- und Morgendämmerung (oder tagsüber bei schlechten Sichtverhältnissen) muss die Gruppe gekennzeichnet sein (wenn sie der Fahrbahn folgt); vorne und links durch ein weißes oder gelbes Licht, hinten und links durch ein rotes Licht. Falls die Länge der Kolonne es rechtfertigt, müssen ein oder mehrere zusätzliche weiße oder gelbe, aus allen Richtungen wahrnehmbare Leuchten an den Flanken der Gruppe getragen werden.
- Autobahnen und Krafradstrassen sind für Fußgänger verboten.
- Beim Überqueren:
Falls ein Fußgängerüberweg sich in weniger als ca. 30 m befindet, seid ihr verpflichtet, ihn zu benutzen. Überquert die Strasse vorsichtig und haltet die herannahenden Autos im Auge.
Falls kein Fußgängerübergang in der Nähe ist:
Wählt eine Stelle, wo ihr eine gute Sicht habt und gut gesehen werdet (also nicht in einer Kurve, auf dem Kopf einer Anhöhe, unter einer Brücke oder zwischen parkenden Autos,...)
Schaut zunächst nach links, anschließend nach rechts und

wieder nach links, überquert nur dann, wenn die Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand haben und bleibt beim Überqueren vorsichtig. Falls ihr zu mehreren seid und die Gruppe nicht geschlossen überqueren kann, müssen diejenigen, die es nicht geschafft haben, warten. Eine Fahrbahn muss immer geradlinig überquert werden (nie schräg) ohne zu zögern, ohne zu laufen ohne anzuhalten.

- Die Straßenverkehrsordnung legt fest, dass die Autofahrer Reihen und Gruppen von Kindern nicht schneiden dürfen, wenn diese unter Aufsicht eines/r LeiterIn vorschriftsmäßig mit dem Überqueren der Fahrbahn begonnen haben. Das bedeutet, dass die Kindergruppe die Straße in einem Zug überqueren darf, auch wenn sich ein Fahrzeug nähert. Wenn die Fußgängerampel jedoch von grün auf rot springt, muss der Teil der Gruppe, der keine Gelegenheit hatte, die Fahrbahn zu betreten, als die Ampel grün war, abwarten, bis die Ampel wieder auf grün schaltet. Falls es sich um eine große Gruppe handelt, ist die Anwesenheit von mehreren LeiterInnen unentbehrlich.
- In der Praxis stellen sich die LeiterInnen in der Mitte der Fahrbahn, um das Überqueren zu sichern. Die Straßenverkehrsordnung gibt den LeiterInnen jedoch keinerlei Recht, den FahrerInnen Anweisungen oder Befehle zu geben.
- Ratschlag für Gruppen von Kindern: lasst die Ältesten der Gruppe vorne und am Ende gehen, sie können auf sich nähernde Fahrzeuge aufmerksam machen.
- Eine(n) LeiterIn an der Spitze, ein(e) andere(r) am Ende vorsehen, der/die den Abschluss bildet und die Gruppe daran hindert, sich aufzuteilen. Wenn die Gruppe groß ist, auch AnimatorInnen inmitten der Kinder vorsehen.
- ...

Mit dem Fahrrad:

- Genug Abstand halten
- So nah wie möglich am rechten Rand halten
- Gut beleuchtet sein
- Fahrräder müssen in Ordnung sein (Bremse, Schelle,...)
- Vergewissert euch, dass alle in der Lage sind mit ihrem Fahrrad umzugehen
- Genügend LeiterInnen vorsehen: min. eine(r) vorne, eine(r) hinten
- Man darf max. zu zweit nebeneinander fahren
- Straßenverkehrsordnung beachten
- Fahrradhelm ist empfohlen
- ...

Falls etwas passiert

- ruft den Notdienst: seid präzise und knapp
- falls ihr qualifiziert seid, wendet erste Hilfe an, aber verlagert eine(n) Schwerverletzte(n) nicht
- wenn ihr LeiterIn seid, behaltet die Ruhe und achtet auf die Sicherheit der verbleibenden Gruppe
- vermeidet einen weiteren Unfall, indem ihr die sich nähernden FahrerInnen warnt
- falls nötig, notiert unverzüglich die Namen der Unfallzeugen
- ...

Bei Hitze:

- darauf achten, dass die Kinder genug und regelmäßig trinken
- Kopfbedeckung
- Eincremen
- Aufenthalt in der prallen Sonne vermeiden
- Genügend Pausen einplanen
- Luftige Kleidung
- Von 11.00 – 16.00 Uhr kein anstrengendes Programm vorsehen
- ...

Bei Gewitter:

- folgendes sollte gemieden werden: die Nähe eines

- vereinzelt Baumes, einer Metallbrücke, eines Grotteingangs, eines Pfahls, Antennenmastes, eines elektrischen Kabels,...
- Keine metallischen Objekte bei sich tragen (Rucksack mit Gestell,...)
- ...

Bei Regen:

- wenn man nass ist, sich so schnell wie möglich trocknen
- Achtung: keine Kleidungsstücke über eine offene Flamme halten, keine Kleidung aus Nylon oder Synthetik mit einer Hitzequelle in Berührung bringen
- ...

Bei Kälte:

- Warme Mahlzeiten vorsehen
- Enge Kleidung vermeiden
- Falls es nicht regnet auf wasserdichte, luftundurchlässige Kleidung verzichten
- ...

Wasser:

- Kein Wasser aus Brunnen, Quellen, Bächen trinken
- ...

Wälder:

- Manche Wälder sind selbst außerhalb der Jagdzeit verboten. In diesem Fall ist es verboten, die Gemeindefläche zu verlassen. Bei der Gemeinde könnt ihr nachfragen, welcher Förster Dienst hat. Dieser ist sicherlich bereit, euch zu erklären, wann und wo ihr am besten eure Aktivitäten machen könnt. Ausserdem weiss er dann im Falle eines Waldbrandes z.B. direkt, wo ihr euch aufhaltet
- ...

Feuer:

- Den TeilnehmerInnen die Sicherheitsmassnahmen erklären und sie daran erinnern
- Vor dem Verlassen des Ortes das Feuer löschen
- Niemals die Kinder alleine beim Lagerfeuer lassen
- Immer einen Eimer Wasser zur Hand haben
- Die brennbaren Stoffe an einen sicheren Ort bringen (Petroleum, Brennalkohol,...)
- Vom Benutzen explosiver oder entflammbarer Produkte ist dringend abzuraten (Knallfrösche, Unkrautvertilger,...)
- Darauf achten, dass die Kinder sich weit genug vom Feuer entfernt aufhalten, um sich keine Verbrennungen zuzuziehen
- Ein Lagerfeuer muss min. 20 m vom Waldrand entfernt sein.
- Die Feuerstelle muss mit Steinen abgesichert sein. Am besten eignet sich ein möglichst steiniger und ebener Boden.
- ...

Gas:

Falls Gaskocher benutzt werden:

- Die Dichtungen der Anschlüsse kontrollieren
- Den Gaskocher nicht in einen Durchzug stellen
- Den Gaskocher nie ohne Aufsicht lassen
- Nach Gebrauch die Hähne des Gaskochers und der Gasflasche zudrehen

Körperhygiene:

Für Lager und Minicamps:

- Darauf achten, dass sich jede(r) am Tag min. 1 X ganz wäscht
- Daran denken, dass verstopfte Därme Quelle vieler Probleme sind. Den TeilnehmerInnen beibringen, unterwegs ihre Geschäfte zu erledigen
- ...

Unterkunft:

- Schließt Verträge für euer Jugendlager in der DG nur mit VermieterInnen ab, die euch anhand eines offiziellen Dokumentes nachweisen können, dass die zuständige Gemeinde eine Genehmigung für den betreffenden Lagerplatz erteilt hat. Lasst euch eine Kopie dieser Bescheinigung und der Polizeiverordnung über Jugendlager geben – der /die VermieterIn ist dazu verpflichtet!
- Schliesst auf jeden Fall einen schriftlichen Mietvertrag ab und bittet dem/ie VermieterIn ausdrücklich um die Aushändigung einer Haus- bzw. Lagerordnung! Auch hierzu ist der/die VermieterIn verpflichtet.
- Der/die VermieterIn ist verpflichtet die Voraussetzungen für eine ordentliche Hygiene zu schaffen
- Ein Brandschutzbericht mit Angaben über Notausgänge und Feuerlöscher muss einsehbar sein, falls ihr in einem Gebäude wohnt.
- Macht euch eine Liste mit allen wichtigen Adressen und Anschriften vertraut, insbesondere von hiesigen Ärzten und Notdiensten.
- Im Notfall müsst ihr schnell ein Telefon benutzen können: erkundigt euch rechtzeitig, wo und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist.
- Räume mit mehreren Ausgängen auswählen
- Evakuationsratschläge geben
- Die Elektro- und Gasinstallationen prüfen
- Funktionierende Feuerlöscher haben und erklären, wo diese im Brandfall zu finden sind.
- Den Gebrauch von Feuerzeugen, Streichhölzern,... untersagen
- Rauchen in den Zimmern, Heuböden,... verbieten
- 8 bis 10 Stunden Schlaf vorsehen
- Für die Nacht die Kleidung wechseln

- Weitere Infos zum Thema Lager findet ihr in der Broschüre "Tipps und Richtlinien für Ferienlager", des DKF, Gospert, 1-5, 4700 Eupen. Diese erhaltet ihr dort auf Anfrage. Tel: 087/59 63 00
- ...

Umgang mit Drogen & Alkohol

Wer von „Verantwortung in der Jugendarbeit“ spricht, muss sich auch mit dem Thema „Alkohol und andere Drogen“ auseinandersetzen.

Auch wir haben uns in der Schuko (Schulungskommission der KLJ) viele Gedanken zu diesem Thema gemacht und einige Richtlinien festgelegt, die euch im Leiterrat als Anhaltspunkt dienen können.

Vor allem ist uns aber wichtig, dass:

- jede Dorfgruppe sich in der Leiterrunde mit dem Thema intensiv auseinandersetzt
- jede Gruppe sich eigene Regeln zum Thema Alkohol und Drogen erstellt.

Diese Regeln sollten alle Altersgruppen und die Leitermannschaft betreffen.

Ebenfalls ist es wichtig klare und transparente Absprachen zu treffen.

Auch sollten die Konsequenzen bei Regelbruch festgehalten werden, und für jeden klar sein.

In eurem Leiterrat solltet ihr euch also in 2 Etappen Gedanken zu diesem Thema machen.

Falls ihr Tipps oder Unterstützung braucht, um eure Regelung zu erstellen, steht das KLJ-Büro euch natürlich zur Verfügung.

Dies vor allem, da auch der DKF (Dienst für Kind und Familie) seit der Lagersaison 2003 von jedem Leiterrat

folgende schriftliche Unterlagen vor Lagerbeginn verlangt:

- ein genaues und detailliertes Programm
- die Absprachen eines jeden Leiterrates zum Thema „Umgang mit Alkohol und andere Drogen auf Lager“.

Die nun folgenden Richtlinien sollen euch Leitern als Anhaltspunkt dienen. Das heißt, dass wir nicht von euch verlangen, dass ihr diese Richtlinien so übernehmt, aber dass wir es schon wichtig finden, dass ihr als Leiter danach lebt.

Unsere Richtlinien sind folgende:

- Illegale weiche und harte Drogen (dazu zählt auch Cannabis):

Während der Aktivitäten, kein Besitz, kein Konsum und nicht unter Einfluss von Drogen stehen.

Nicht in den KLJ-Räumen.

Auch sind wir der Meinung, dass ein Leiter auch nach den Aktivitäten ein KLJ-ler bleibt. Es ist natürlich nicht möglich die Mitglieder auch außerhalb der KLJ zu kontrollieren (wollen wir auch nicht), doch legen wir allen KLJ-lern ans Herz diese Richtlinien auch außerhalb der KLJ zu beherzigen.

Dies besonders in der Vorbildfunktion als Leiter.

- Legale Drogen: Alkohol und Tabak:

- 16 Jahre:

Während der Aktivitäten, kein Besitz, kein Konsum und nicht unter Einfluss von Alkohol stehen.

+ 16 Jahre:

Grundsätzlich ist Rauchen und Trinken nicht mehr verboten.. Doch sollten mit den +16 klare Absprachen getroffen werden.

So sollten Rauchen und Trinken den Verlauf der Aktivität in keinem Fall beeinflussen oder stören.

Ebenfalls sollte maßvoll mit Alkohol und Zigaretten umgegangen werden.

Auch hängt diese Regelung von der Aktivität ab. Ein gemütlicher Spielabend ist halt etwas anderes als ein Waldspiel.

In der Leitung sollte somit erst einmal eine interne Regelung erstellt werden, die dann aber nochmals mit den Jugendlichen diskutiert wird.

Gemeinsame Aktivitäten:

Bei gemeinsamen Aktivitäten verschiedener Altersgruppen, sollten immer die strengsten Regeln angewandt werden.

Das heißt, wenn -16 und + 16 gemeinsam etwas unternehmen, gelten die Regeln der -16 Gruppe. In unserem Fall also, nicht rauchen oder trinken. Dies schon alleine in Hinsicht auf die Vorbildfunktion welche auch die + 16 Jugendlichen auf die jüngeren KLJ-ler haben.

Leiter:

Für die Leitermannschaft erwarten wir dass ebenfalls klare und konsequente Absprachen gemacht werden. Diese müssen mit den anderen Regelungen (+16) im Einklang sein. Den Jugendlichen Alkohol verbieten, und dann in der Leitermannschaft „saufen“ ist nicht konsequent und schon gar nicht glaubwürdig.

Bibliographie:

Ferien in Ostbelgien – Ein Leitfaden für
Jugendgruppenleiter, Verkehrsamt der
Ostkantone

In Sicherheit – Zu Fuß oder mit dem
Rad alleine oder in Gruppen, IBSR

Sicheres Radeln macht Spaß, IBSR

Haftpflicht der Ehrenamtlichen,
Infoladen St. Vith, Ausgabe Oktober
1999

Leitfaden für Leiter von
Jugendbewegungen, Beratungsstelle
für Kriminalitätsvorbeugung der Polizei
Eupen

